



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Wann gelten unsere bzw. Ihre AGB?

- 1.1 Abweichungen in etwa erteilten Einzelaufträgen gehen diesen AGB vor. Auch für diese Einzelaufträge gelten unsere AGBs.
- 1.2 Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und unsere AGBs zugleich auch ausdrücklich ausgeschlossen haben.

### § 2 Geltungsbereich

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) der TREEHOUSE Service GmbH (fortan genannt TREEHOUSE) an die jeweilige Mieter\*in oder Veranstalter\*in (fortan genannt KUND\*IN) zustande; diese sind die Vertragspartner.
- 2.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der TREEHOUSE Veranstaltungsräume zur Durchführung von Veranstaltungen wie Events, Seminaren, Tagungen, Workshops etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des TREEHOUSE.

### § 3 Zahlungsplan

- 3.1 Das TREEHOUSE darf der KUND\*IN die verabredeten Leistungen wie folgt in Rechnung stellen:
- 30% - Bei Beauftragung
  - 70% - 23 Tage vor Veranstaltungsbeginn
  - Bei Veranstaltungsbuchungen innerhalb von 23 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, darf das TREEHOUSE der KUND\*IN die

verabredete Leistung bei Beauftragung zu 100% in Rechnung stellen.

- 3.2 Rechnungen des TREEHOUSE ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das TREEHOUSE berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 5 EUR netto bei Erstmahnung und in Höhe von 10 EUR netto bei der Zweitmahnung zu verlangen mit dem Hinweis weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Der KUND\*IN bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem TREEHOUSE des einen höheren Schadens vorbehalten.

- 3.3 Das TREEHOUSE behält sich vor, die Buchung der KUND\*IN zu stornieren, sollte das Geld nicht rechtzeitig eingegangen sein.

### § 4 Änderung der Leistung

- 4.1 Änderungen in qualitativen und/oder quantitativen Positionen können nicht ausgeschlossen werden. Das TREEHOUSE ist im Hinblick auf die sich während des Projektfortschritts ergebenden Erkenntnisse berechtigt, die Leistungsanforderungen bezüglich der im Angebot beschriebenen Leistungen der KUND\*IN sowie im Hinblick auf die Vertragsziele zu konkretisieren. Die KUND\*IN hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Vertrags-/Planungsziele hinzuwirken. Das TREEHOUSE behält sich vor, Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis herauszunehmen, bei entsprechender Anpassung des ursprünglichen Angebots.
- 4.2 Das TREEHOUSE ist berechtigt den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Durchführung der Veranstaltung mehr als 6 Monate liegen

und das TREEHOUSE den lt. Preisliste für derartige Leistungen zu entrichtenden Beitrag angepasst hat. Die Erhöhung darf nicht mehr als 10 % pro Jahr für die jeweils vereinbarten Leistung betragen. Übersteigt die Erhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenserhaltungskosten in diesem Zeitraum, so ist der Veranstalter zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Kündigung muss innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich erfolgen.

4.3 Das TREEHOUSE ist verpflichtet, die KUND\*IN bei jeder Maßnahme über erkennbare Kostensteigerungen unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.

4.4 Das TREEHOUSE kann eine Zusatzvergütung beanspruchen, wenn sie auf Anordnung der KUND\*IN geänderte oder zusätzliche/besondere Leistungen erbringt, deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom TREEHOUSE zu vertreten ist, die keine Fortschreibung, Optimierung oder Umplanung zum Zweck der Einhaltung der Kostenobergrenze darstellen und wenn mit diesen geänderten oder zusätzlichen/besonderen Leistungen ein Arbeits-/Zeitaufwand verbunden ist, der sich nicht mehr im Rahmen üblicher Optimierungen hält oder wenn aufgrund gesetzlicher Vorgaben zusätzliche Leistungen notwendig werden oder zusätzliche Kosten entstehen, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt waren.

## § 5 Mietgegenstand

5.1 Die KUND\*IN verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der Dauer des Mietverhältnisses in gutem Zustand zu erhalten.

5.2 Bauliche Veränderungen am Mietgegenstand sind dem Mieter nicht gestattet. Eine räumliche Umgestaltung zur Durchführung der genannten Veranstaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TREEHOUSE.

5.3 Sind zur Durchführung der genannten Veranstaltung besondere technische Vorleistungen erforderlich, so müssen diese vorab angezeigt werden und ggf. anfallende Kosten von der KUND\*IN getragen werden.

5.4 Der Mietgegenstand darf von der KUND\*IN nur für behördlich genehmigte (sofern eine Genehmigung erforderlich ist), gesetzlich zulässige und vertraglich vereinbarte Zwecke verwendet werden. Soweit behördliche Auflagen den Betrieb der KUND\*IN betreffen, sind diese von ihr auf eigene Kosten einzuholen und zu erfüllen (z.B. Umweltschutzmaßnahmen, feuer- und gewerbepolizeiliche Verfügungen).

5.5 Für alle angebotenen Mietsachen gilt der Stand der Neuwertigkeit. Der Mietgegenstand ist technisch und optisch in einwandfreiem Zustand. Die Anzeigepflicht von Mängeln oder groben Gebrauchsspuren der angebotenen Mietsachen obliegt der KUND\*IN.

5.6 Werbeanbringungen sind lediglich innerhalb des Mietgegenstandes zulässig. Werbeanbringungen an den Außenflächen des Mietgegenstandes oder nach außen hin sichtbare Werbeanbringungen innerhalb des Mietgegenstandes sind nur nach einer vorab eingeholten schriftlichen Genehmigung von TREEHOUSE möglich. Werbeformen, welche dem Ruf des TREEHOUSE schaden könnten, sind nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob dem Ruf des TREEHOUSE geschadet wird, obliegt dem TREEHOUSE.

5.7 Die KUND\*IN ist verpflichtet, für Werbe- und Dekorationsanbringungen oder Anbringungen sonstiger Gegenstände, die schriftliche Genehmigung des TREEHOUSE einzuholen. Die Anbringung hat durch fachmännisch geschultes Personal der KUND\*IN zu erfolgen. Der Mietgegenstand darf nicht durch Anbringungen (insbesondere keine Nägel in Wänden, keine Doppelbandbeklebungen oder sonstige anhaltende oder besonders starke Beklebungen) an Wänden, Fenstern, Böden oder sonstigem Inventar im Innen- sowie Außenbereich beschädigt werden. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind sämtliche Notausgänge im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang freizuhalten. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anbringung oder dem Abbau von Werbung, Dekoration oder sonstigen Gegenständen trägt die KUND\*IN.

5.8 Musikalische Darbietungen in Zusammenhang mit der genannten Veranstaltung sind von der KUND\*IN an das TREEHOUSE bis spätestens 8 Tage

vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Künstlersozialkasse (KSK) tritt die KUND\*IN als Veranstalterin und Zahlungspflichtige auf. Diesbezügliche Kosten und Gebühren trägt die KUND\*IN. Die diesbezügliche Meldepflicht obliegt ausschließlich der KUND\*IN, die das TREEHOUSE vollkommen schad- und klaglos hält. Das TREEHOUSE behält sich das Recht vor entsprechende Nachweise vor Beginn der Veranstaltung von der KUND\*IN zu verlangen.

5.9 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des TREEHOUSE die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das TREEHOUSE zusätzliche Kosten entsprechend der im Angebot hinterlegten Vereinbarung in Rechnung stellen, es sei denn, das TREEHOUSE trifft ein Verschulden.

## § 6 Teilnehmerbestimmungen

6.1 Der Zutritt zum TREEHOUSE ist nicht öffentlich und somit eingeschränkt. Keine Veranstaltung im TREEHOUSE darf der Öffentlichkeit durch Ticketverkauf oder Internetmarketing zugänglich gemacht werden. Alle Veranstaltungen im TREEHOUSE, müssen exklusive Veranstaltungen sein, zu denen man lediglich durch eine persönliche Einladung Zutritt bekommt.

6.2 Die KUND\*IN muss eine komplette Gästeliste bis 2 Tage vor der Veranstaltung an das TREEHOUSE übersenden. Die Gästeliste ist alphabetisch nach Nachnamen zu ordnen. Die Gästeliste darf die Anzahl der im Vorfeld im Vertrag vereinbarten Personenanzahl nicht übersteigen, es sei denn, es erfolgte eine vorherige Autorisierung durch das TREEHOUSE.

6.3 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als plus oder minus 5% muss spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem TREEHOUSE schriftlich mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des TREEHOUSE.

6.4 Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Im Fall einer Abweichung nach unten wird

die ursprüngliche Teilnehmerzahl berechnet.

6.5 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das TREEHOUSE berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen

6.6 Jeglicher Gebrauch und Missbrauch illegaler und gesetzlich verbotener Drogen im TREEHOUSE ist strikt verboten. Jede Zuwiderhandlung wird der Polizei übergeben und zur Anzeige gebracht. Im gesamten Innenbereich des TREEHOUSE gilt ein striktes Rauchverbot.

6.7 Die KUND\*IN übernimmt die Haftung gegenüber dem TREEHOUSE, dass die auf Grund der durchgeführten Veranstaltung im Mietgegenstand verkehrenden Personen den Mietgegenstand nicht beschädigen. Sollten diese Personen dennoch Schäden verursachen, wird die KUND\*IN diese unverzüglich auf ihre Kosten beheben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die schädigenden Personen für die Schäden persönlich zur Verantwortung gezogen werden können oder eben nicht.

6.8 Die KUND\*IN trägt Verantwortung für Verhalten und Benimm der Teilnehmer\*innen Ihrer Veranstaltung.

6.9 Die KUND\*IN trägt die Verantwortung, dass die Teilnehmer\*innen ihrer Veranstaltung im TREEHOUSE in den exklusiv angemieteten Räumlichkeiten verbleiben. Es ist nicht gestattet, andere Bereiche des TREEHOUSE zu betreten.

## § 7 Rechte und (Mängel-)Haftung

7.1 Das TREEHOUSE haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des TREEHOUSE zurückzuführen sind.

7.2 Die KUND\*IN hat die Interessen des TREEHOUSE gewissenhaft wahrzunehmen, ihre Eigenleistungen mit der Auftraggeberin abzustimmen, sie fortlaufend zu informieren und alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Abstimmung dem TREEHOUSE aufzuzeigen, zu prüfen und zu klären. Die KUND\*IN ist verpflichtet, das TREEHOUSE rechtzeitig auf die

Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

- 7.3 Die KUND\*IN haftet bei grobem oder fahrlässigem Verschulden eines durch ihn verursachten Projektverzugs für alle unmittelbar und mittelbar entstehenden Kosten. Dies beinhaltet auch eventuell entstehende Wartezeiten oder Überstunden anderer Gewerke.
- 7.4 Sollte die KUND\*IN auf Subunternehmer zurückgreifen, sind Informationen über Firmennamen, deren Homepage und angedachte Leistung mit dem TREEHOUSE zu teilen. Bei an Subunternehmer vorgesehener Übertragung von Leistungen, auch von Leistungen auf die das TREEHOUSE nicht eingerichtet ist, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des TREEHOUSE erforderlich.
- 7.5 Die KUND\*IN stellt das TREEHOUSE gegenüber jeglichen Rechtsansprüchen von der von Ihr engagierten Subunternehmern frei und zwar einschließlich der Kosten einer eventuellen Rechtsverfolgung, soweit nicht die Auftraggeberin die Inanspruchnahme selbst zu vertreten hat.
- 7.6 Ist die KUND\*IN nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

## § 8 Versicherungen

- 8.1 Das TREEHOUSE wir den Mietgegenstand während der Mietdauer gegen die üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschaden, Glasbruch und Vandalismus in jeweils angemessener Höhe versichern und versichert halten. Das TREEHOUSE trägt die Gefahr für den Mietgegenstand im versicherten Umfang.
- 8.2 Darüberhinausgehende Gefahr, wie etwa für die technischen Geräte, Ausstellungsstücke, Bargeld, Garderobe, etc., die von der KUND\*IN oder ihren Mitarbeiterinnen oder Gäste eingebracht wurden, trägt die KUND\*IN.
- 8.3 Die KUND\*IN sichert zu, dass sie entsprechende Versicherungen einschließlich einer Haftpflichtversicherung

mit ausreichender Deckung vorhält. Die KUND\*IN stellt sicher, dass Subunternehmer ebenfalls entsprechende Versicherungen vorhalten. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung muss die KUND\*IN abschließen. Das TREEHOUSE behält sich das Recht vor entsprechende Nachweise vor Beginn der Veranstaltung von der KUND\*IN zu verlangen.

## § 9 Beendigung des Mietverhältnisses

- 9.1 Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen sämtliche von der KUND\*IN getätigten Investitionen insoweit entschädigungslos auf das TREEHOUSE über, als das TREEHOUSE auf die Herstellung des vorigen Zustandes im Sinne verzichtet.
- 9.2 Die KUND\*IN hat im Übrigen den Mietgegenstand in jedem Zustand an das TREEHOUSE zu übergeben, in dem sie ihn übernommen hat und insbesondere jene Anlagen und Einrichtungsgegenstände zu entfernen, die für die Bedürfnisse der genannten Veranstaltung angeschafft bzw. verwendet wurden.
- 9.3 Räumt die KUND\*IN nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder nach vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses nicht binnen 12 Stunden den Mietgegenstand, so hat die KUND\*IN je weitere angefangener 12 Stunden zwischen Ablauf der Mietdauer bzw. vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses und der tatsächlichen Räumung, ein Benutzungsentgelt in Höhe der auf einen Tag berechneten Raummiete zu zahlen. Darüberhinausgehende Ansprüche des TREEHOUSE bleiben unberührt.
- 9.4 Das TREEHOUSE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vermieteten Räume nach abgelaufener Mietdauer eigenmächtig zu übernehmen, sollte die KUND\*IN ihrer Übergabeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen.
- 9.5 Von der KUND\*IN zurückgelassene Gegenstände können vom TREEHOUSE auf Kosten der KUND\*IN eingelagert werden, für den Fall, dass die KUNDIN diese nicht binnen 8 Tagen nach entsprechender Aufforderung abholt und gleichzeitig die Lagergebühren bezahlt, stehen dem TREEHOUSE die nämlichen Rechte wie einem Spediteur auf Grund der

einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu. Das TREEHOUSE zustehende gesetzliche Vermieterpfandrecht bleibt hiervon unberührt.

## § 10 Kündigungsgründe / Rücktrittsrecht

10.1 Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom TREEHOUSE gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das TREEHOUSE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das TREEHOUSE ist dazu berechtigt alle daraus entstehenden Nachbereitungskosten vollumfänglich in Rechnung der KUND\*IN zu stellen.

10.2 Das TREEHOUSE ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

10.2.1 Höhere Gewalt oder andere vom TREEHOUSE nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; und/oder

10.2.2 Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden; und/oder

10.2.3 Das TREEHOUSE begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des TREEHOUSE in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des TREEHOUSE zuzurechnen ist.

10.3 Das TREEHOUSE behält sich das Recht vor entsprechenden Vertrag aus wichtigem Kündigungsgrund vorzeitig zu kündigen, wenn:

10.3.1 Über das Vermögen der KUND\*IN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag auf Eröffnung mangels Masse rechtskräftig angewiesen wird; und/oder

10.3.2 Ein Tatbestand gemäß § 569 Abs. 2 BGB oder wichtiger Grund gemäß § 543 BGB eintritt; und/oder

10.3.3 Die KUND\*IN einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom Mietgegenstand macht; und/oder

10.3.4 Den Ruf oder die Sicherheit des TREEHOUSE gefährdet; und/oder

10.3.5 Die KUND\*IN den Mietgegenstand zu einem anderen als dem im Angebot genannten Zweck nutzt; und/oder

10.3.6 Die Durchführung der im Angebot genannten Veranstaltung den sonstigen Geschäftsbedingungen des TREEHOUSE gefährdet; und/oder

10.3.7 Die KUND\*IN ihren sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen nicht nachkommt.

10.4 Wird das Vertragsverhältnis nach Beginn der Leistung aus wichtigem Grund gekündigt, ist das TREEHOUSE dazu berechtigt alle im Vertrag aufgelistete Leistungen vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

10.5 Bei Rücktritt der KUND\*IN ist das TREEHOUSE berechtigt, die vereinbarten Vertragspreise vollumfänglich in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Das TREEHOUSE ist dazu berechtigt alle daraus entstehenden Nachbereitungskosten vollumfänglich in Rechnung der KUND\*IN zu stellen.

10.6 Das TREEHOUSE hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10.7 Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das TREEHOUSE, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des TREEHOUSE.

## § 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Die KUND\*IN verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sämtliche selbst angefertigten Schriftstücke oder andere Aufzeichnungen, auch Konzepte, die sich in ihrem Besitz befinden und die Angelegenheiten der Auftraggeberin betreffen, ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und Aufzeichnungen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert der Auftraggeberin zurückzugeben.

11.2 Die KUND\*IN hat auch Subunternehmer, die nach Zustimmung der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

11.3 Die Verwendung von Informationen, die die Leistung betreffen, ist nur für die Durchführung dieses Vertrages zulässig. Jede andere Verwendung der Informationen ist ausgeschlossen.

11.4 Die Vertragsparteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen der DSGVO und des BDSG, beachten und ihre Mitarbeiter\*innen entsprechend verpflichten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung von mit Datenverarbeitung befassten Personen auf das Datengeheimnis.

11.5 Sofern zur Durchführung der vertraglichen Leistungen eine Übertragung bzw. Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt, schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.

11.6 Die Nutzung der Marke TREEHOUSE (dies beinhaltet das Firmenlogo und alle weiteren Bestandteile) in gedruckten und/oder für Promotion genutzten Materialien bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des TREEHOUSE. Eine Kopie jeglichen Materials muss vor der Nutzung des Logos zur Freigabe dem TREEHOUSE gesendet werden.

## § 12 Verschiedenes

12.1 Die KUND\*IN ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise, sei es auch nur unentgeltlich, dritten Personen zur Verfügung zu stellen oder seine Mietrechte an dritte Personenn abzutreten oder zu verpfänden.

12.2 Die KUND\*IN ist nicht berechtigt, eventuelle Gegenforderungen, die sie gegen das TREEHOUSE haben könnte,

mit dem Mietzins aufzurechnen oder den Mietzins ganz oder teilweise zurückbehalten, es sei denn, dass die Gegenforderung vom TREEHOUSE anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.

12.3 Das Hausrecht bleibt jederzeit beim TREEHOUSE.

12.4 Die Vertragsteile verpflichten sich, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform vorzubehalten.

12.5 Sonstige Leistungen des TREEHOUSE an die KUND\*IN bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden gelten als unwirksam.

## § 13 Schlussbestimmungen

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13.2 Der Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Geschäftssitz des TREEHOUSE. Das TREEHOUSE ist auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

13.3 Salvatorische Klausel: Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer etwaigen Regelungslücke des Vertrages.